

angeheftet
am. 12.12.2022. 

abgenommen
am.....

**21. Satzung vom 09. Dezember 2022
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe
der Landgemeinde Titz vom 22.07.1982**



Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S 712), in der zum Erlass der Satzung gültigen Fassung, und der Friedhofsatzung der Landgemeinde Titz in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Landgemeinde Titz in seiner Sitzung am 08.12.2022 die folgende 21. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe der Landgemeinde Titz beschlossen:

Artikel 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird der Betrag von 1.399 Euro in 1.378 Euro geändert.
2. In Absatz 2 wird der Betrag von 492 Euro in 484 Euro geändert.
3. In Absatz 3 wird der Betrag von 4.198 Euro in 4.133 Euro geändert.

Artikel 2

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. der Betrag von 2.449 Euro in 2.411 Euro geändert.

Artikel 3

§ 5 wird wie folgt geändert:

4. In Absatz 1 wird der Betrag von 588 Euro in 579 Euro geändert.
5. In Absatz 2 wird der Betrag von 882 Euro in 868 Euro geändert.
6. In Absatz 3 wird der Betrag von 2.205 Euro in 2.171 Euro geändert.
7. In Absatz 4 wird der Betrag von 2.459 Euro in 2.089 Euro geändert.

Artikel 4

§ 5a wird wie folgt geändert:

8. In Absatz 1 wird der Betrag von 2.352 Euro in 2.315 Euro geändert.
9. In Absatz 2 wird der Betrag von 5.597 Euro in 5.511 Euro geändert.
10. In Absatz 3 wird der Betrag von 1.943 Euro in 1.914 Euro geändert.

Artikel 5

§ 8 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 a.) wird der Betrag von 666 Euro in 683 Euro geändert.
2. In Absatz 1 b.) wird der Betrag von 193 Euro in 198 Euro geändert.
3. In Absatz 2 a.) wird der Betrag von 793 Euro in 813 Euro geändert.
4. In Absatz 2 b.) wird der Betrag von 193 Euro in 198 Euro geändert.
5. In Absatz 3 wird der Betrag von 129 Euro in 132 Euro geändert.
Für Aushub und Verfüllung von Rasenurnengräbern, bei der jeweiligen ersten Beisetzung, wird eine Gebühr in Höhe von 187 Euro erhoben.
6. In Absatz 4 wird der Betrag von 145 Euro in 149 Euro geändert.
7. In Absatz 5 wird der Betrag von 168 Euro in 172 Euro geändert.

Artikel 6

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 21. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe der Landgemeinde Titz vom 22. Juli 1982 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Landgemeinde Titz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Titz, 09. Dezember 2022



Jürgen Frantzen
Bürgermeister